



Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 13 "Waterfohr"

(rechtskr. 14.02.1968)

In den Gebieten A, B und C können die vorhandenen Wohnhäuser, Garagen und Ställe als Putzbauten bzw. Verblendbauten bestehen bleiben. Vorhandene Putzbauten dürfen verblendet werden. Im Gebiet B müssen die Außenwandflächen der neuen Bauvorhaben mit rotbuntem Mauerwerk verblendet werden. Einzelne Flächen können verputzt, mit Holz verkleidet oder mit Ziegelsteinen in der Farbskala gelb bis weiß verblendet werden. Die Einfriedigung zur Straße hin hat durch Spriegelzaun oder lebende Hecke bis in einer Höhe von 0,70 m zu erfolgen. Die im Plan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind als Ziergärten zu gestalten.

Gebiet A: 2-geschossige Vorhaben in offener Bauweise als Einzelhäuser. Ausnahmsweise können sonstige Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zugelassen werden, davon das obere Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss.

Traufenhöhe: einschließlich Sockel bis 3,50 m über Straßenkrone.

Dachhaut: Dachziegel: bei Erneuerung der Dachfläche Farbskala hellbraun bis dunkelbraun.

Garagen: Flachdach

Die Ställe: haben sich den Garagen anzugleichen

Gebiet B: 2-geschossige Vorhaben in offener Bauweise als Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen, davon das obere Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss.

Traufenhöhe: einschließlich Sockel bis 3,50 m über Straßenkrone.

Dachhaut: Dachziegel: Farbskala hellbraun bis dunkelbraun.

Garagen: Flachdach

Vorhandene Ställe können bestehen bleiben, neue Ställe sind nicht zulässig.

Gebiet C: 2-geschossige Vorhaben in offener Bauweise als Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen.

Traufenhöhe: einschl. Sockel bis 6,30 m ü. Straßenkrone.

Dachhaut: Dachziegel: dunkelbraun

Garagen: Flachdach